

- die gerichtliche Hauptverhandlung aus Gründen der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen gemäß § 211 (3) StPO unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen,
- die im Besichtigungsprotokoll vom 15. 12. 83, Positionen 24 und 26, aufgeführten Beweismittel gemäß § 56 StGB durch Gerichtsurteil einziehen zu lassen.

Alle diese Bemerkungen sind als Hinweis oder Vorschläge zu formulieren. Sie sollen den Staatsanwalt bei der Vorbereitung und Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung unterstützen. Sie dürfen keine Vorwegnahme nur dem Staatsanwalt oder dem Gericht obliegender Entscheidungsbefugnisse beinhalten (z. B. Vorschlag für die Strafhöhe). Der Staatsanwalt ist auch auf bereits vom Untersuchungsorgan oder von anderen Organen getroffene Entscheidungen hinzuweisen.

Zum Beispiel:

Die im Ermittlungsverfahren beschlagnahmte Doppelflinte, Kal. 16, Nr. 4666, der Doppelflintenlauf, Kal. 16, ohne Nummer, 35 Karabinerpatronen, Kal. 7,92, 74 Schrotpatronen, Kal. 12, und 6 Schrotpatronen, Kal. 16, wurden am 4. 1. 83 vom Untersuchungsorgan gemäß § 209 StGB eingezogen.

2.6. Der Anhang zum Schlußbericht

Der Anhang zum Schlußbericht ist nur in einzelnen Ermittlungsverfahren erforderlich. Er stellt eine spezielle Möglichkeit dar, dem Staatsanwalt bestimmte detaillierte Hinweise insbesondere über

"Art und Ergebnis der vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat" (§ 146 Abs. 1 StPO)

zu geben.

Im Anhang sind alle festgestellten Ergebnisse zu den ermittelten Ursachen und Bedingungen der Straftat - ausgenommen sind Probleme der spezifischen Mittel, Methoden und Kräfte des MfS - in ihren kausalen Zusammenhängen zu dokumentieren, die bereits ver-